



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Tom preukhischen Landtag.

Berlin, 24. November 1872.

Die Sitzungen dieser Woche, welche nur das Abgeordnetenhaus gehalten hat, sind vorzugsweise der ersten und zweiten Lesung der neuen Kreisordnungsvorlage gewidmet gewesen. Den Unterschied dieser Vorlage von dem in der vorjährigen bis in dieses Frühjahr sich erstreckenden Session vereinbarten Entwurf habe ich im vorigen Brief angegeben. Das Resultat der dieswöchentlichen beiden Lesungen ist die unveränderte Annahme der neuen Vorlage durch das Abgeordnetenhaus. An der letzten Bestätigung dieser Annahme bei der dritten Lesung besteht kein Zweifel.\*) So ist denn die Regierung in der Lage, mit dem nothwendigen Pairschub vorzugehen, dessen Veröffentlichung in den nächsten Tagen erwartet wird. Es besteht sogar eine gewisse Nothwendigkeit, mit den neuen Pairsnennungen nicht länger zurückzuhalten. Wollte nämlich die Regierung mit diesen Ernennungen etwa warten, bis die Kreisordnung bei den Abgeordneten entgültig genehmigt und von dort zu den Herren gelangt ist, so könnte die bisherige Majorität hier eine Commission ihrer Parteigenossen wählen, welche möglicherweise mit der Berichterstattung über die Vorlage niemals zu Stande käme. Die Befürchtung entspricht der kleinlichen Taktik der Majorität des Herrenhauses, welche der Kreisordnungsvorlage gegenüber einmal versucht wurde.

Man spricht davon, daß die neuen Herren überwiegend höhere Staatsbeamte sein werden, wie es vollkommen der Sachlage entspricht. Denn noch mehr als die Annahme der Kreisordnung ist die Aufgabe der neuen Herren, wie schon mehrmals hervorgehoben wurde, die Reformen der Staatskörper-schaften, insonderheit des Herrenhauses selbst, auf Grund einer von der Regierung zu ergreifenden Initiative. Zu dieser Reform bedarf die Regierung Männer, auf die sie als Mitarbeiter schon länger zu zählen gewohnt ist, welche die Resignation besitzen, einer vorübergehenden aber darum nicht minder verantwortlichen Aufgabe sich zu unterziehen, welche endlich den Standpunkt der Staatsaufgabe einzunehmen wissen ohne Beirrung durch gesellschaftliche Interessen.

Es hat vielfach Aufmerksamkeit erregt, daß der Reichskanzler und Ministerpräsident, dessen Abwesenheit bei der ersten voraussichtlich vergeblichen Berathung der Kreisordnung im Herrenhause man nachträglich so klug geworden ist, erklärlich zu finden, nicht bei der jetzigen Berathung, wo es sich um die Durchbringung des Gesetzes mit allen Mitteln der Verfassung handelt, erschienen ist. Aber was sollte den leidenden Ministerpräsidenten hierzu bewegen? Er hat oft genug bewiesen, daß er seine angegriffene Gesundheit den Forderungen seines Amtes nur zu sehr nachsetzt. Aber im Augenblick liegt

\*) Die Kreisordnung ist seither in dritter Lesung gegen die Stimmen der Polen, Ultramon-tanen und einiger Feudalen angenommen worden.

D. Red.

nicht einmal eine irgendwie dringende Amtspflicht vor. Die Kreisordnung gehört dem besonderen Verwaltungszweig des Ministerpräsidenten nicht an. Zu ihrer sachkundigen Vertretung ist der Minister des Innern Mannes genug, wie er erst in dieser Woche glänzend bewiesen hat. Im Herrenhaus kann nicht die Autorität des Ministerpräsidenten, sondern nur der Hinzutritt neuer Mitglieder die Kreisordnung zur Annahme bringen. Die Ernennung solcher Mitglieder ist unter der nachdrücklichen Befürwortung des Ministerpräsidenten beschlossene Sache. Zur Auswahl dieser Mitglieder braucht er nicht persönlich nach Berlin zu kommen. Warum also soll er jetzt den ihm so nöthigen Urlaub abkürzen? Die Reform der Staatskörperschaften kann, wenn auch in dieser Session, doch nicht mehr in diesem Jahre zur Berathung kommen. Die Berathung der desfalligen Maßregeln durch das Staatsministerium kann also ohne Schaden bis zum Januar ausgesetzt werden, wo der Ministerpräsident sein Amt wieder vollständig übernimmt.

Aus den Verhandlungen bei Gelegenheit der ersten und zweiten Lesung der Kreisordnung ist wenig hervorzuheben. Die Bedeutung und der Geist des Gesetzes sind hinlänglich besprochen, für alle Diejenigen wenigstens, die sich überhaupt dieselben klar zu machen vermögen.

Bei der ersten Lesung bemühte sich der ultramontane Redner Herr von Mallinkrodt eine Seite des Gesetzes zum Ziel seines Witzes zu machen, deren Schwäche er selbst doch nicht zur Verwerfung des Gesetzes erheblich genug fand. Aus der früheren ausführlichen Analyse des Gesetzes, die ich unter dem 31. März an dieser Stelle gegeben, erinnern sich die Leser vielleicht, daß zur Wahl der Kreisvertretung, des sogenannten Kreistages drei Wahlverbände gebildet werden: aus dem großen ländlichen Grundbesitz, aus den Städten und aus dem kleinen ländlichen Grundbesitz. Die Schwierigkeit lag namentlich in dem Unterscheidungsmerkmal der beiden Klassen des ländlichen Grundbesitzes. Die ursprüngliche, in der vorjährigen Session eingebrachte Regierungsvorlage hatte als Merkmal des großen Grundbesitzes denjenigen Umfang vorgeschlagen, welcher mit einem Reinertrag von 1000 Rthlr. zur Grundsteuer eingesezt ist. Dagegen hatte das Abgeordnetenhaus beschloffen, es sollte nach Abzug der auf den Wahlverband der Städte gefallenen Kreistagstimmen die Ernennung der übrigen Kreistagmitglieder zwar nach Bestimmung der Regierungsvorlage zwischen den großen und kleinen Grundbesitz, zu welchem letzteren die Landgemeinden gehören, gleich getheilt werden, es sollte aber zum großen Grundbesitz jeder Besitzer gerechnet werden, dessen Beitrag erforderlich ist, um die erste Hälfte der auf den ländlichen Grundbesitz fallenden Kreisabgaben aufzubringen. Als nun die Regierung statistische Erhebungen anstellen ließ, welche Folgen dies für die Scheidung der beiden Grundbesitzklassen ergeben würde, stellte sich heraus, daß danach die Wahlverbände des großen Grundbesitzes ganz überwiegend aus kleinen Grundbesitzern bestehen würden. So schlug denn die Regierung in der diesmaligen Vorlage als Merkmal des großen Grundbesitzes wiederum nicht den Beitrag zu den Kreisabgaben, sondern den Beitrag zur Staatsgrundsteuer vor, und zwar den Beitrag von 75 Rthlr. und darüber. Die Regierung brachte jedoch gleichzeitig Ausnahmen in Vorschlag für die Kreise der Provinz Sachsen und Neuvorpommern wegen der dortigen abweichenden Verhältnisse. Außerdem beantragte die Regierung die Befugniß der Revision bezw. Abänderung des Merkmals für die künftige Provinzialvertretung. Ueber die schwankende Beschaffenheit dieses Maßstabes lassen sich nun bequem einige gute Witze machen. Der Grundfehler liegt meines Erachtens darin, daß nicht die Grundsteuer zur einzigen Kreis- und überhaupt Gemeindeabgabe gemacht worden ist. Dann könnte

man ein durchweg nach der Höhe der Grundsteuer abgestuftes Stimmrecht einführen und man brauchte gar keine besonderen Wahlverbände, oder höchstens einen Wahlverband der Städte und einen des Landes. Die Abweichung der jetzigen Vorlage in Betreff des Unterscheidungsmerkmals von dem in der vorjährigen Session gefaßten Beschluß des Abgeordnetenhauses hat übrigens so wenig grundsätzliche Bedeutung, daß ich sie in dem vorigen Brief gar nicht zu erwähnen für nöthig hielt. Denn, wie auch von mehreren Rednern hervorgehoben wurde, ist sehr die Frage, ob die Aufnahme fast alles selbstständigen, d. i. nicht in Gemeinden belegenen Grundbesitzes in den Wahlverband der großen Grundbesitzer dem Einfluß des liberalen Elements auf den Kreistagen zu Gute kommen würde. Der Vorschlag der jetzigen Regierungsvorlage ist also weder liberal noch illiberal, sondern einfach sachgemäß, so lang man an der gesonderten Abstimmung zweier Grundbesitzklassen festhält.

Am 21. November stand die Prüfung und Entlastung der Staatsregierung wegen der Staatshaushaltsrechnung für das Jahr 1868 mit den Bemerkungen der Abrechnungskammer zu Berathung. Die Vorlage gab dem Herrn Abgeordneten G. Richter die erwünschte Gelegenheit, in der bekannten blasphemischen Weise die geachteten Institutionen und Persönlichkeiten des preussischen Staates herabzuziehen. Er sprach davon, daß die Oberrechnungskammer die Schnupftabaksdose des Grafen Moltke revidire, während er im Uebrigen ihre Arbeit als lodderig bezeichnete. Das Verehrungswerthe und Große bedarf, wie wir aus Shakespeare wissen, der Clowns, die es vergebens mit Unglimpf bewerfen müssen, damit es in seiner Unversehrbarkeit erscheine. Das ist die Rolle des Herrn Richter, die er im Landtag auf ebenso anerkennenswerthe Weise verübt, wie im Reichstag Herr Bebel und seine Freunde. —

In dem Bericht über die Eröffnung der Session machte ich auf die bedeutenden Vorlagen aufmerksam, die in Aussicht standen. Mehrere derselben sind nun eingegangen. Gleichzeitig mit der Kreisordnung brachte der Minister des Innern ein Gesetz über die Ausstattung der Provinzialgemeinden mit besonderen Fonds ein. Schon in der zweiten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. November war ein Schreiben des Staatsministeriums an den Präsidenten des Hauses verlesen worden, worin das Staatsministerium anzeigt, daß nach Annahme der neuen, für jeden Gesetzentwurf drei Lesungen statuierenden Geschäftsordnung das Staatsministerium die Gesetzentwürfe ins künftige in der Regel dem Präsidium schriftlich zugehen lassen werde. Die einleitende Befürwortung durch den betreffenden Minister wird von nun an in der Regel bei der ersten Lesung stattfinden, welche darüber zu entscheiden bestimmt ist, ob die Specialberathung sofort im ganzen Hause stattfinden soll, oder ob der Entwurf zuvor an eine Commission zu verweisen ist.

Unter der neuen Form sind bisher eingebracht worden: der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer; ferner seitens des Cultusminister ein Gesetzentwurf von der höchsten Bedeutung, betreffend die Grenzen des Rechts auf den Gebrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel, und andere mehr technische Gesetzentwürfe. Die Erläuterung aller dieser Entwürfe versparen wir auf den Zeitpunkt, wo sie zur Berathung kommen, demnach die Erläuterung zugleich dem Verständniß der Verhandlungen dient.

C—r.